

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.516/0001-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MAG. DR. LUDMILA GEORGIEVA
MAG. DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
MAG. LL.M. NATALIE FERCHER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • S91000/5-ELEG/2012

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

Roßauerlande 1
1090 Wien

Mit E-Mail: postein-
gang@bmlvs.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietesgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Im vorliegenden Fall wurde lediglich eine Frist von zweieinhalb Wochen eingeräumt; überdies enthält der Entwurf (insb. in Art. 1) eine Vielzahl von Änderungen, die in keinem Zusammenhang mit der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 stehen. Für diese Bestimmungen wäre eine gesonderte Novelle zweckdienlicher.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwi-

schen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Vorbemerkungen:

1. Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 soll das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein. Gemäß Art. V Abs. 7 Z 1 und 2 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 treten in Bundes- oder Landesgesetzen enthaltene Bestimmungen, die – in anderen als den in Art. 1 Abs. 3 genannten Angelegenheiten (wie den Angelegenheiten des Disziplinarrechts) – die Anwendung eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (in seiner Gesamtheit oder insoweit, als in dem jeweiligen Gesetz nicht anderes bestimmt ist) anordnen, mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Dennoch wird angeregt, solche Anordnungen ausdrücklich aufzuheben. Die Anwendbarkeit des AVG bzw. auch nur einzelner seiner Bestimmungen soll sich in Hinkunft nämlich unmittelbar aus dem EGVG und nicht aus den Materiengesetzen ergeben (RV 2009 BlgNR 24. GP 16).

2. Soll in einem Bundesgesetz ein Begriff, so wie im vorliegenden Entwurf der Begriff „Berufssoldat“, eingeführt werden, so sollten alle in Frage kommenden Bestimmungen entsprechend geändert werden. Es sollte überprüft werden, ob dies hier der Fall ist (vgl. zB §§ 10 Abs. 1, 46 Abs. 1, § 61 Abs. 3 WG 2001).

3. Soweit der Entwurf eine Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vorsieht, ist dazu grundsätzlich Folgendes anzumerken: Gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG¹ kann durch Bundes- oder Landesgesetz

¹ Zitate von Bestimmungen des B-VG ohne Fassungsangabe beziehen sich auf jene Fassung, die der entsprechende Artikel durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014 erhalten wird.

die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen werden. Ihre Bestellung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) durch den Bundeskanzler. Die Materiengesetzgebung ist lediglich zur Regelung des Vorschlagsrechts zuständig, wobei Vorkehrungen dafür zu treffen sind, dass zeitgerecht eine hinreichende Zahl fachkundigen Laienrichter zur Bestellung zur Verfügung steht. Diese Zahl hat sich an der Anzahl der zu erwartenden Verfahren, an denen die fachkundigen Laienrichter mitwirken, zu orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 4 BVwGG für jeden fachkundigen Laienrichter ein Ersatzrichter zu bestellen ist. Zur Regelung der fachspezifischen Qualifikationserfordernisse ist die Materiengesetzgebung zuständig. Aus Art. 135 Abs. 1 B-VG ergibt sich, dass sie zur Sicherstellung der Fachkunde verpflichtet ist. Gesetzlich wäre daher zumindest vorzusehen, dass fachkundige Laienrichter über besondere fachliche – seien es rechtliche, wirtschaftliche oder etwa technische – Kenntnisse jenes Gebietes verfügen, in dem sie an der Rechtsprechung mitwirken.

4. Nach den Erläuterungen soll zwischen „Behörden“ und „Verwaltungsbehörden“ unterschieden werden, wobei der erstgenannte Begriff sowohl die Verwaltungsbehörden als auch die Verwaltungsgerichte erfassen soll. Diese Unterscheidung wird aber nicht durchgehalten: So ist etwa in einzelnen Bestimmungen des WG 2001 von „Behörden“ die Rede, obwohl sich dieser Begriff im jeweiligen Zusammenhang gar nicht auf die Verwaltungsgerichte beziehen kann (zB § 2 Abs. 5, § 15 Abs. 1, § 18b Abs. 4 WG 2001). Es wird daher angeregt, statt der Unterscheidung zwischen „Behörden“ und „Verwaltungsbehörden“ die Verwaltungsgerichte dort ausdrücklich im Gesetzestext zu nennen, wo sie erfasst sein sollen, zumal es sich dabei nicht um viele Bestimmungen handeln dürfte, und die Verwendung des Begriffes „Behörde“ auch für ein Gericht gerade nicht naheliegend ist.

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 3 letzter Satz):

1. Nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 letzter Satz sollen „sämtliche Planungs-, Vorbereitungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen“ für Einsätze nach § 2 Abs. 1 unter den Begriff der „allgemeinen Einsatzvorbereitung“, die im Rahmen der militärischen Landesverteidigung durchzuführen ist, fallen. Damit würden auch Übungen und Ausbildungsmaßnahmen für Auslandseinsätze iSd. § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG (§ 2 Abs. 1 lit. c WG 2001) sowie für Einsätze im Rahmen der militärischen

Landesverteidigung iSd. § 1 Z 2 KSE-BVG (§ 2 Abs. 1 lit. a WG 2001), die im Ausland stattfinden, zur allgemeinen Einsatzvorbereitung zählen. Solche Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen fallen aber in den Anwendungsbereich des § 1 KSE-BVG. Eine einfachgesetzliche Zuordnung zur allgemeinen Einsatzvorbereitung im Rahmen der militärischen Landesverteidigung hätte zur Folge, dass sie vom Bundesheer wahrzunehmen sind, ohne dass die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen (§ 2 Abs. 1 letzter Satz WG 2001), was gegen das KSE-BVG verstößt. Der vorgeschlagene § 2 Abs. 3 letzter Satz wäre entsprechend anzupassen.

2. § 2 Abs. 3 letzter Satz sieht zudem vor, dass „sämtliche“ Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für Einsätze nach § 2 Abs. 1 unter den Begriff der „allgemeinen Einsatzvorbereitung“, die im Rahmen der militärischen Landesverteidigung durchzuführen ist, fallen. Hingegen soll nach den Erläuterungen klargestellt werden, dass Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen nur so lange unter diesen Begriff fallen, bis eine politische Entscheidung gefallen ist, dass sich Österreich an einem Auslandseinsatz nach dem KSE-BVG beteiligen soll; nach diesem Zeitpunkt wären Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen nämlich als Auslandseinsätze nach dem KSE-BVG zu qualifizieren. Das ist dem Wortlaut des vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 letzter Satz aber nicht zu entnehmen. Diese Ausführungen in den Erläuterungen sollten aber schon deshalb entfallen, weil Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen für Entsendungen nach § 1 KSE-BVG, die vor einer Beschlussfassung nach § 2 KSE-BVG erfolgen, jedenfalls nicht vom Anwendungsbereich dieses Bundesverfassungsgesetzes erfasst sind.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 1 Z 2) und Z 11 (§ 18 Abs. 1):

Die Stellungskommission hat nach dem geltenden § 15 Abs. 1 das AVG anzuwenden. Auf die Vorbemerkung Pkt. 1 wird verwiesen.

Zu Z 34 (§ 55):

1. Die in Abs. 2 vorgeschlagene pauschale Ermächtigung zur Datenverwendung ist hinsichtlich der Verwendung sensibler Daten (zB im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung zum Wehrdienst) nicht ausreichend; hinsichtlich der Verwendung dieser Datenarten sollte sie jedenfalls näher determiniert werden. Für die Verwendung von nicht-sensiblen Daten wäre die pauschale Ermächtigung hingegen (dann) nicht erforderlich, wenn sie gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 iVm § 8 Abs. 3 Z 1

DSG 2000 für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist.

2. Nach den Erläuterungen dient Abs. 5, wonach die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts „im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport“ (gemeint wohl: „Wirkungsbereich“) durchzuführen ist, lediglich der Klarstellung. Soll diese Anordnung tatsächlich nur diesen Inhalt haben, handelt es sich um eine Regelung betreffend den Wirkungsbereich der Bundesministerien, die nicht als lex fugitiva im WG 2001, sondern im BMG zu treffen wäre (und deren Formulierung daher in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fällt).

Zu Z 35 (§ 55a Abs. 1):

Nach Abs. 1 dürfen die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der Personen zum Wehrdienst, soweit zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur in den in den Z 1 und 2 genannten Gründen weitergegeben werden. Dazu wird angemerkt, dass ein Gesetz die Verwendung sensibler Daten durch eine staatliche Behörde aufgrund von § 1 Abs. 2 DSG 2000 ohnedies nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen darf und gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen muss. Sofern daher aufgrund dieser Bestimmung ausschließlich sensible Daten verwendet werden sollen, erscheint die Beifügung des wichtigen öffentlichen Interesses nicht erforderlich und sollte entfallen.

Zu Z 43 (§ 66 Z 9a):

Mit der Vollziehung der „Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht“ soll der Bundeskanzler betraut werden. Da im Entwurf – soweit ersichtlich – keine Regelungen über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes getroffen werden, kann diese Bestimmung entfallen.

Dies gilt sinngemäß für die Vollziehungsklauseln der übrigen Bundesgesetzes dieses Entwurfes.

Ergänzender Hinweis:

Im Hinblick auf die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgte terminologische Unterscheidung zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten im B-VG (vgl. Überschrift des Abschnittes B des dritten Hauptstückes „Ordentli-

che Gerichtsbarkeit“ und des Abschnittes A des siebenten Hauptstückes „Verwaltungsgerichtsbarkeit“) sollten aus Anlass der vorliegenden Novelle auch die in §§ 47 und 48 (hier: „ordentliche Gerichte“) angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplingesetzes 2002):

Zu den Z 18 (§ 7 Abs. 1 und 2), 19 (§ 7 Abs. 4a) und 20 (§ 7 Abs. 5):

Unklar ist, ob die Verlautbarungen nach § 7 in anonymer oder personenbezogener Form erfolgen. Zwar ordnet bereits der geltende § 7 Abs. 5 HDG 2002 an, dass die Verlautbarung „ohne Namensnennung“ des Betroffenen zu erfolgen hat, ein Personenbezug kann sich jedoch auch aus anderen Umständen als dem Namen (zB dem Dienstort in Verbindung mit Dienstgrad und Tätigkeitsbereich) ergeben. Soweit die Verlautbarung in personenbezogener Form erfolgen soll, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 2 DSG 2000 zu beachten. Demgemäß dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie zur Zweckerreichung erforderlich sind und die Verwendung das gelindeste, zur Zielerreichung zur Verfügung stehende Mittel darstellt. Insbesondere im Hinblick auf die Verlautbarung von Entscheidungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (zB im Intranet) nach § 7 Abs. 4a zum Zweck der „Aufrechterhaltung der Disziplin“ erscheint eine personenbezogene Verlautbarung nicht verhältnismäßig. Die Verlautbarung im gesamten Zuständigkeitsbereich sollte daher nur anonymisiert erfolgen.

Zu Z 30 (§ 17):

Nach dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 3 sind die Mitglieder der Disziplinarkommission in Ausübung „ihrer Aufgaben selbständig und unabhängig“ (in Anlehnung an die Terminologie des B-VG sollte es lauten: „ihres Amtes weisungsfrei“). Diese Weisungsfreistellung stützt sich auf Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG, sodass als angemessenes Aufsichtsrecht jedenfalls auch das Recht des obersten Organs vorzusehen ist, das weisungsfreie Organ aus wichtigem Grund abuberufen. Es sollte überprüft werden, ob ein solches Abberufungsrecht tatsächlich vorgesehen ist. Die in § 17 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Abberufung kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen; das genügt den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 B-VG nicht.

Zu Z 35 (§ 19 Abs. 2):

Statt von „Entscheidungen“ des Bundesverwaltungsgerichtes müsste von „Erkenntnissen und Beschlüssen“ die Rede sein (vgl. Art. 133 Abs. 1 und 9 B-VG).

Zu Z 47 (§ 35):

Dass Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (richtig: belangte Behörde), und dass sie schriftlich einzubringen sind, ergibt sich bereits aus § 12 VwGVG. Die in Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene „Einbringungsfrist“ für eine Beschwerde deckt sich mit der Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG. Diese Regelungen sollten daher im HDG 2002 nicht wiederholt werden.

Zu Z 48 (§ 36a):

Das Revisionsrecht des Bundesministers bezieht sich nur auf Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte, nicht auch auf deren Beschlüsse (vgl. § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG). In den Erläuterungen ist hingegen davon die Rede, dass sich das Revisionsrecht auf „Entscheidungen“ des Bundesverwaltungsgerichtes beziehen soll. Die Wendung „nach Erlassung des Erkenntnisses“ kann entfallen.

Das gilt sinngemäß auch für den vorgeschlagenen § 55 Abs. 4 WG 2001, § 51 Abs. 4 HGG 2001, § 7 Abs. 4 AusIEG 2001, § 56 Abs. 2 MBG, § 6a Abs. 3 SperGG 2002 und § 16 Abs. 3 MunLG 2003.

Zu Z 52 (§ 39 Abs. 6):

Nach den Erläuterungen soll eine Klarstellung in jenen Fällen erfolgen, „bei denen zwar eine (vorläufige) Dienstenthebung verfügt, jedoch kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde“. Der Gesetzestext stimmt damit nicht überein.

Zu Z 59 (§ 41 Abs. 3):

Die Erforderlichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG wäre in den Erläuterungen darzulegen, insb. auch hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung.

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG beginnt die Entscheidungsfrist bei Bescheidbeschwerden mit der Vorlage der Beschwerde. Auf diesen Zeitpunkt sollte auch im vorgeschlagenen Abs. 2 abgestellt werden.

Zu Z 73 (§ 57 Abs. 4):

Es sollte überprüft werden, ob diese Regelung tatsächlich auch auf Bestrafte anwendbar sein soll, die nicht wehrpflichtig sind.

Zu Z 77 (§ 61 Abs. 3):

Gemäß § 28 Abs. 1 iVm. § 30 Abs. 1 VwGVG ist das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht durch Beschluss einzustellen. Die vorgeschlagene Einstellung des Disziplinarverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht im Wege des Erkenntnisses (besser: durch Erkenntnis) sollte überprüft bzw. die Erforderlichkeit dieser Abweichung in den Erläuterungen dargelegt werden.

Zu Z 78 (§ 62 Abs. 4):

Es sollte überprüft werden, ob die § 62 Abs. 2 AVG entsprechende Bestimmung nicht in die Aufzählung des § 23 aufgenommen werden könnte.

Zu Z 80 (§ 64):

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG beginnt die Entscheidungsfrist bei Bescheidbeschwerden mit der Vorlage der Beschwerde. Auf diesen Zeitpunkt sollte auch im vorgeschlagenen Abs. 3 abgestellt werden.

Zu Z 82 (§ 66):

In Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort „rechtskräftig“ schon deshalb entfallen, da der Bundesminister ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes keinesfalls von Amts wegen aufheben darf.

Zu Z 90 (§ 77):

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG beginnt die Entscheidungsfrist bei Bescheidbeschwerden mit der Vorlage der Beschwerde. Auf diesen Zeitpunkt sollte auch im vorgeschlagenen Abs. 3 abgestellt werden. Überdies sollte die Terminologie an das VwGVG angepasst werden.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, in welchem Verhältnis sich die in Abs. 4 vorgesehenen Nominierungsvoraussetzungen zu den allgemeinen Bestellungsvoraussetzungen für fachkundige Laienrichter gemäß § 12 Abs. 2 BVwGG verhalten. Ebenso sollte das Verhältnis zwischen den in Abs. 6 vorgeschlagenen Endigungsgründen für das Amt eines fachkundige Laienrichters und den En-

digungsgründen des § 12 Abs. 5 BVwGG klargestellt werden. Wiederholungen des BVwGG sollten jedenfalls vermieden werden.

§ 12 BVwGG sieht lediglich die Beendigung des Amtes als fachkundiger Laienrichter von Gesetzes wegen (Abs. 5) und die Amtsenthebung (Abs. 7) vor, nicht aber ein Ruhen des Amtes. Es sollte überprüft werden, ob die in Abs. 5 vorgeschlagene Ruhensbestimmung – bei der es sich überdies um eine organisationsrechtliche Regelung handelt – tatsächlich erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen Pkt. 3 verwiesen, insb. auf die erforderliche Zahl von Laienrichtern und ihrer Stellvertreter.

Zu Z 100 (§ 85 Abs. 5 bis 7):

In Abs. 5 erster Satz sollte das Wort „rechtskräftig“ schon deshalb entfallen, da Verwaltungsorgane ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes keinesfalls aufheben dürfen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):

Vorbemerkung:

In der Sitzung des Datenschutzrates am 15. Februar 2013 hat ein informierter Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport bekannt gegeben, dass die vorgeschlagenen Z 4 (§ 15 Abs. 2) und Z 5 (§ 22 Abs. 2a) ersatzlos entfallen werden. Zu diesen Bestimmungen wird daher keine Stellungnahme abgegeben.

Zu den Z 14 (§ 54) und 17 (§ 57 Abs. 6):

§ 54 Abs. 4 begründet eine – offenbar auf Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG gestützte – Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes, die ihrem Wortlaut nach jede Verletzung von Rechten durch eine Datenverwendung entgegen den Bestimmungen nicht nur des MBG, sondern auch des DSG 2000 erfassen würde, maW also nicht auf die Verletzung von Rechten durch eine Verwendung von Daten auf Grund dieses Bundesgesetzes beschränkt wäre, sondern eine allgemeine datenschutzrechtliche Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht begründen würde (vgl. hingegen Abs. 1 auf Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer, „nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt). Eine solche Regelung sollte aber keinesfalls im MBG getroffen werden; ihre Formulierung fiele über-

dies in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Unklar ist überdies, was mit den „datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ gemeint ist.

Es wird auf den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 24. Jänner 2013 ausgesendeten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundeskanzleramt hingewiesen, der im Wege einer Änderung des DSG 2000 die Einrichtung einer „Datenschutzbehörde“ zur Entscheidung in erster Instanz vorsieht. Es sollte daher in § 54 Abs. 4 (bzw. bei der Amtsbeschwerdebefugnis des § 57 Abs. 6) statt eines Rechtszuges an das Bundesverwaltungsgericht ein solcher an die Datenschutzbehörde vorgesehen werden.

Zu Z 7 (§ 23 Abs. 2 Z 4):

Die Erläuterungen zum Rechtscharakter einer Verlässlichkeitsprüfung und zum Rechtsschutz gegen eine solche Prüfung sind widersprüchlich: Zum einen sollen an das Ergebnis einer Verlässlichkeitsprüfung keine Rechtswirkungen geknüpft sein, sodass jedenfalls kein Bescheid zu ergehen habe; zum anderen soll dagegen eine Beschwerde wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte nach § 54 an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein. Diese beiden Aussagen schließen einander aus. Sofern an eine Verlässlichkeitsprüfung gesetzliche Rechtswirkungen geknüpft sind, sodass es zu einem Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen kommt, hat sie nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch Bescheid zu ergehen, wenn der Betroffene sonst keine Möglichkeit hat, die Rechtmäßigkeit einer solchen Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts überprüfen zu lassen (VfSlg. 13.223/1992).

Im Hinblick darauf, dass lediglich einer der Tatbestände, bei denen eine Person jedenfalls als nicht verlässlich gilt, geändert werden soll, wird zur Erwägung gestellt, diese Ausführungen grundsätzlichen Charakters in den Erläuterungen entfallen zu lassen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Der Titel sollte – wie die Anpassungsgesetze aller anderen Ressorts – lauten: „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“.

Zu den Einleitungssätzen:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legislatischen Praxis zB in Artikel 1 „BGBl. I Nr. 146/2001“ und in Artikel 2 „BGBl. I Nr. 167/2002“ zu schreiben. Ähnliches gilt auch für Artikel 3, 4, 6, 7 und 8.

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1 Z 1):

Der Binnenverweis auf § 1 in der derzeit geltenden Fassung erscheint im Vergleich zur vorgeschlagenen allgemeinen Umschreibung präziser. Es wird zur Erwägung gestellt, ob nicht eine Ergänzung des Binnenverweises um die Wortfolge „und § 7 Abs. 5“ eine geeignetere sprachliche Klarstellung darstelle.

Zu Z 15 (§§ 23a und 24):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Reihenfolge dieser beiden Paragraphen aus systematischen Gründen zu ändern. Im vorgeschlagenen § 23a sollte analog zu § 19 Abs. 1 die Milizübung vor dem Wehrdienst als Zeitsoldat angeführt werden.

Zu Z 21 (§ 28 Abs. 6):

Der Begriff „Vertragsbediensteter“ sollte jeweils ausgeschrieben werden.

Zu Z 26 (§ 38 Abs. 6 und 7):

Es wird angeregt, den ersten Satz des Abs. 6 zum besseren Verständnis nach Vorbild der Erläuterungen umzuformulieren:

„Auf Personen, die einen Ausbildungsdienst nach Leistung eines anderen Wehrdienstes im Ausmaß von zwölf Monaten antreten, sind jene bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden, die für Personen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes gelten.“

Zum Vorblatt:

Im Vorblatt müsste es beim **Inhalt** „Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit“ oder Ähnliches statt „und Einführung des Bundesverwaltungsgerichtes“ heißen.

Weiters ist es unzutreffend, die zahlreichen nicht im Kontext mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehenden Änderungen lediglich unter „Legistische Anpassungen“ zusammenzufassen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Innerhalb der wirkungsorientierten Folgenabschätzung ist auch – nachvollziehbar – auf die Abschätzung der Auswirkungen einzugehen, wobei im vorliegenden Fall zur berücksichtigen ist, dass die Einführung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht Ziel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist im Einzelnen anzugeben, worauf sich die **Zuständigkeit des Bundes** zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen. Demnach wäre der Wortlaut des maßgeblichen Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 11 vollständig (korrekt) wiederzugeben. Es ist überdies nicht ersichtlich, welche Regelungen gestützt auf den Kompetenztatbestand „Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Ausnahme der Organisation der Verwaltungsgerichte in den Ländern“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 iVm. Art. 150 Abs. 2 B-VG) erlassen werden sollen. Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vgl. Vorbemerkungen Pkt. 3; der in Art. 2 Z 90 vorgeschlagene § 77 Abs. 5 HDG 2002 sollte ohnedies entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979). Derzeit fehlt jegliche Gliederung in Ziffern innerhalb der Artikel.

Im vorliegenden Entwurf sind die Erläuterungen zu einer Vielzahl von Bestimmungen inhaltsgleich, ohne auf die konkreten Aspekte einzugehen.

Bei den Abweichungen vom einheitlichen Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte wären in den Erläuterungen zwecks besserer Nachvollziehbarkeit auch die Bestimmungen anzugeben, von denen abgewichen werden soll.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

IV. Zum Aussendungsschreiben


Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	vewOTcmay4Fpw+brBuym4Rsu0ffz9KSuHlg4olFoyp/N/W901mKoqlJyLytRUyZmknU GKWSgWyqsJFt9PNbr3tBJzgavyqm+XJh2B1EWqXSEcoTTrP7jA2Xas3vS8TwtF0+B8G cDjRjZöPE6uYnkMCgEgu4maRB1NkFENAb5Gh8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-19T09:41:11+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	